

Satzung
der Pflegeberufekammer Schleswig – Holstein
über der Erhebung von Verwaltungs-, Benutzungsgebühren
und Auslagensatz für die Inanspruchnahme
besonderer Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen
(Gebührensatzung)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 8 des Pflegekammergesetzes (PBKG) vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.206), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 205) wird durch Beschluss der Kammerversammlung der Pflegeberufekammer Schleswig – Holstein vom März 2019 folgende Satzung erlassen.

§1

Gebührenerhebung

Die Pflegeberufekammer erhebt Gebühren für die in Anlage 1 der Gebührensatzung ausgewiesenen Amtshandlungen sowie Benutzung von Einrichtungen.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle der Anlage 1 der Gebührensatzung. Sie ist Bestandteil der Gebührensatzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden die Endbeträge auf volle EURO gerundet.
- (2) Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenpflichtigen sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 3

Auslagen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstandenen Auslagen werden mit der Gebühr oder gesondert erhoben. Dies gilt auch für Kosten gemäß § 59 Absatz 6 Heilberufekammergesetz (HBKG). Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Inanspruchnahme selbst keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Die erstattungsfähigen Auslagen richten sich nach § 10 Abs.1 Ziffern 1.bis 8. des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig – Holstein (VwKostG) vom 17. Januar 1974 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung, Gebührenerlass, Widerspruchskosten

- (1) Eine gebührenfreie Amtshandlung und/oder Benutzung von Einrichtungen richtet sich nach § 7 (sachlich) und § 8 (persönlich) des VwKostG.
- (2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Kammer abgelehnt, kann eine Verwaltungsgebühr erlassen oder ermäßigt werden. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (3) Eine Gebühr und Kosten für Widerspruchsbescheide dürfen nur festgesetzt werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte des festgesetzten Betrages für den angefochtenen Verwaltungsakt ausmachen, mindestens jedoch 5 € betragen.
- (4) Eine Gebühr kann darüber hinaus auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit erscheint.

§ 5

Gebühren- und Auslagenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Inanspruchnahme veranlasst – auch durch ein Fehlverhalten oder Versäumnis im Sinne §§ 29 ff PBKG und/oder der Beitragssatzung - oder beantragt oder durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Erstattungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach mit dem Eingang der Anzeige oder der Antragstellung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung bei der Pflegeberufekammer Schleswig – Holstein sowie bei einem notwendigen Tätigwerden der Kammer aufgrund eigener Erkenntnisse.
- (2) Mit der Bekanntgabe der Verwaltungsgebühr an den Antragsteller/Anzeigenerstatter wird die Gebühr fällig.
- (3) Für gebührenpflichtige Amtshandlungen und bei notwendigen Tätigkeiten der Kammer entsteht die Gebühr mit Vornahme der Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Betroffenen bzw. Adressaten fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Es kann im Einzelfall eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

Säumniszuschläge

Für Säumniszuschläge gilt § 18 VwKostG.

§ 8

Veränderung von Ansprüchen

Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen richten sich nach § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Zahlungsvollzug

- (1) Die Maßnahmen bei Zahlungsvollzug richten sich nach der Landesverordnung über die Kosten-, Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO) vom 18. Sept. 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühren einer schriftlichen Mahnung gemäß § 13 VVKVO sind nach der Anlage 1 der VVKVO festzusetzen und mit der Mahnung einschließlich der damit verbundenen Auslagen nach dieser Satzung und dem VwKostG anzufordern.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Auslagenschuldner und zur Festsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung wie Verarbeitung der dafür erforderlichen Daten in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 c Datenschutz – Grundverordnung – EU) entsprechend der §§ 7 und 8 des PBKG zulässig.
- (2) Die mit der Veranlagung, Verbuchung und Zahlbarmachung betrauten Mitarbeiter/innen der PBK sind zur Erhebung und Verarbeitung der Daten im Sinne des Abs. 1 autorisiert.
- (3) Im Rahmen der Veranlagung und Vollstreckung erhobene Daten und die sie begründenden Unterlagen werden nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet.

§11

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Entscheidung der Kammer in Gebühren- und/oder Auslagenangelegenheiten ist ein Vorverfahren gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Gegen den betreffenden Gebühren- und/oder Auslagenbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Anfechtungsklage zulässig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO).

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den 30.03.2019



Patricia Drube

Präsidentin

Anlage 1
zur Gebührensatzung der PBK – SH
Tabelle der Gebühren- und Auslagenerhebung

| Nr. | Bezeichnung der Leistung | EURO |
|---|---|--|
| Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse | | |
| 1.1 | Einfache Beglaubigungen von bis zu 2 Seiten | gebührenfrei |
| 1.2 | Für Beglaubigungen die mit größerem Aufwand verbunden sind, wird eine Gebühr erhoben | 10,00 |
| 2 | Bescheinigung über die Mitgliedschaft und Mitgliedsausweis | gebührenfrei |
| 3 | Bescheinigung über gezahlte Kammerbeiträge | gebührenfrei |
| 4 | Bescheinigung über Stand des Beitragskontos | gebührenfrei |
| 5 | Ausstellen von Zeugnissen, weiteren Bescheinigungen, Urkunden sowie weiteren zusätzlich angeforderten Schriftstücken | gebührenfrei |
| 6.1 | Zweitausfertigungen zu Nummern 2 bis 5 | gebührenfrei |
| 6.2 | Weitere Ausfertigungen jeweils | 10,00 |
| Ausdrucke, Auszüge | | |
| 7 | Druckstücke von Satzungen und Vergleichbares (z.B. Zweitausfertigung von Verträgen) je Seite | 2,50 max. 15,00 |
| Gebühren bei der Erhebung des Mitgliedsbeitrages | | |
| 8.1 | Beitragsfestsetzung nach Einstufungserklärung | gebührenfrei |
| 8.2 | Beitragsfestsetzung nach Einstufungserklärung ohne Beifügung oder nachträglicher Vorlage von Unterlagen gem. § 5 Abs. 3,6 | gebührenfrei |
| 8.3 | Beitragsfestsetzung mit Basisbeitrag gem. § 5 Abs. 5 | 25,00 |
| 8.4 | Beitragsanpassung nach Höchstbetrag gem. § 7 Abs. 4 | 50,00 |
| 9 | Bearbeitungsgebühr gem. § 8 Abs. 2 Beitragssatzung | 25,00 |
| Beitreibung, Vollstreckung, Rechtsbehelfe | | |
| 10 | Beitreibung säumiger Zahlungen soweit nicht nach Nr. 9 | 25,00 |
| 11 | Bearbeitung für Rücklastschriften aus der Beitrags- und Gebührenerhebung – mindestens Hinweise – Sonstige Beitreibungs- und Vollstreckungsgebühren ergeben sich aus der VVKVO – SH. Gebühren und Kosten für Rechtsbehelfe richten sich nach der VwGO | 10,00 |
| Gebühren für weitere Dienstleistungen, Widerspruchsbescheide | | |
| 12 | Portoauslagen für Nichtmitglieder | 5,00 |
| 13.1 | Erllass eines Widerspruchsbescheides bei Widerspruch gegen eine Gebühren-, Kosten und/oder Beitragsentscheidung. Die Berechnung erfolgt nach dem erhobenen Betrag der angefochtenen Entscheidung, höchstens die Hälfte des Betrags | maximal 50 v.H. mindestens 5,00 |
| 13.2 | Erllass eines Widerspruchsbescheides bei Widerspruch gegen sonstige Verwaltungsakte | |